

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen (AGRP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 06. Juli 2011**

**Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 20.09.2011.**

## **Gliederung**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit

### **Abschnitt II: Studienorganisation**

- § 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung

### **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 10 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AGRP und Modulkoordination
- § 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

### **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung**

- § 12 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis und Rücktritt
- § 15 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich

- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Nebenfach AGRP**

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- § 24 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 25 Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP

## **Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 30 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

## **Anhänge**

- Anhang 1 Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studienverlaufplan

## Abkürzungsverzeichnis:

AGRP: Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen  
B.A.: Bachelor of Arts  
CP: Credit Points (Kreditpunkte)  
DSH: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ECTS: European Credit Transfer System  
HA: Hausarbeit  
HHG: Hessisches Hochschulgesetz  
KO: Kolloquium  
LN: Leistungsnachweis  
PM: Pflichtmodul  
PR: Praktikum  
PS: Proseminar  
S: Seminar  
SWS: Semesterwochenstunden  
T: Tutorium  
TN: Teilnahmenachweis  
Ü: Übung  
V: Vorlesung



## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen (nachfolgend: „AGRP“) im Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Gegenstand des Faches AGRP sind alle über einen kürzeren oder längeren Zeitraum als Provinz dem römischen Herrschaftsbereich zugehörig gewesenen Gebiete. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung erstreckte sich dieser vom heutigen Schottland bis nach Nordafrika sowie von Portugal bis in den Irak. Die erste römische Provinz war Sizilien (242 v. Chr.). Nach der Ende des 4. Jh. n. Chr. vollzogenen Teilung des römischen Reiches zerfiel das weströmische Reich, im Jahre 476 n. Chr. wurde der letzte Kaiser abgesetzt. Das oströmische (byzantinische) Reich, dessen Herrscher sich weiterhin als römische Kaiser bezeichneten, existierte dagegen in sich wandelnder Form bis 1453 weiter.

Im Rahmen des Studiums werden die Provinzen des Imperium Romanum bis zum Ende des weströmischen Reiches ins Blickfeld genommen. Dabei geht es um die gesamte auf uns gekommene Hinterlassenschaft. Ziel des Faches ist es, den Quellenbestand zu dokumentieren, zu sichern und zu erschließen. Darauf aufbauend wird versucht, das vergangene Leben in den gegebenen geographischen und zeitlichen Räumen so umfassend wie möglich aus der Sicht der Antike nachzuzeichnen.

Ein sehr erheblicher Teil der Quellen, mit denen das Fach AGRP arbeitet, stammt aus dem Boden. Raumbezogene Forschungen und Ausgrabungen unter Einsatz modernster Techniken vergrößern den Bestand an Befunden und Funden stetig. Durch die Weiterentwicklung von Erkundungs-, Grabungs- und Dokumentationsverfahren in interdisziplinärer Zusammenarbeit entstehen neue Erkenntnismöglichkeiten und damit neue Fragestellungen und Aussagen. Doch vermögen weder allein die Ergebnisse der Bodenforschung noch die der ihr verpflichteten typologisch-chronologisch orientierten Materialkunde den gegebenen Rahmen auszufüllen.

Schriftliche Quellen unterschiedlichster Art, von den Zeugnissen der antiken Autoren über Inschriften offiziellen und privaten Charakters auf Stein, Metall, Keramik und weiteren Materialien bis hin zu den Papyri, berichten von dem, was einmal war. Auch die ‚Bilder‘, die uns in unterschiedlichen Materialgattungen überliefert sind, ‚sprechen‘. Die Eigenart ihrer Sprache gilt es verstehen zu lernen, ebenso wie auch die der Architektur. Weil die Geschichte der uns naheliegenden Grenzprovinzen an Rhein und Donau vom römischen Heer bestimmt wurde, kommt hier der Untersuchung der betr. Anlagen (Kastelle, Limes usw.) und der Truppengeschichte besonderes Gewicht zu. Ebenso geht es um die zivilen Organisations- und Verwaltungsstrukturen einer Provinz wie um die charakteristischen Siedlungsformen und deren Rechtsstatus. Von besonderer Bedeutung sind die Entwicklungen im Vorfeld des Grenzraumes des Imperium Romanum. Hier interessiert insbesondere das Verhältnis zwischen Rom und den Germanen bzw. den gentes im Barbaricum. Weitere Fragestellungen betreffen Klimaentwicklung, Umwelt, Ressourcen, Landwirtschaft, Produktion und Austausch von Waren und damit im Zusammenhang stehende Probleme der Verkehrsinfrastruktur und des Transportwesens. Es geht um Preise, um Löhne, um Lebensbedingungen oder um die Funktionen von Münzgeld, weiter um gesellschaftliche und ethnische Differenzierung der Bewohner der römischen Provinzen sowie deren Mobilität. Großes Interesse gilt dem Alltag des Menschen, der Familie, der Ernährung, dem Wohnen, der Kleidung (Tracht), der Bildung, der Arbeit, dem Vergnügen, den religiösen Vorstellungen und deren Äußerungen im Kult, dem Verhältnis zum Tod, dem Grabbrauch und Totenkult.

Besonderes Augenmerk richtet das Fach AGRP auf zwei Forschungsfelder mit weitreichenden Perspektiven, Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie. Beide befassen sich mit konstituierenden Faktoren menschlicher Gemeinschaften, der Erschließung, Strukturierung, und Veränderung von Siedlungsräumen einerseits, der Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie der Produktion, Distribution und Konsumtion von Gütern andererseits. Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie werden in Zusammenarbeit mit anderen, vor allem naturwissenschaftlichen Disziplinen betrieben. Der an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. verankerte Nebenfachstudiengang Archäometrie sowie die hier gepflegte moderne Analytik von Archäomaterialien bilden dazu beste Voraussetzungen. Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie eignen sich hervorragend, diachrone Entwicklungen aufzuzeigen und dadurch vertiefte Erkenntnisse in Geschichte menschlicher Gemeinschaften zu gewinnen.

Ein drittes Forschungsfeld ist für das Fach AGRP spezifisch. Es betrifft die mit dem Begriff Romanisierung bzw. Romanisation umschriebenen komplexen Prozesse, die sich als Folge des Aufeinandertreffens von römisch-mediterraner Kultur auf Lebensweisen und Selbstverständnis von Völkern und Gemeinschaften entwickelten, die neu Teil einer römischen Provinz wurden. Sie bedeuteten für die Betroffenen Unterschiedliches, konnten Bruch wie Kontinuität, Adaption wie Resistenz darstellen. Die Form römischer Herrschaftsausübung zeichnet sich durch einen erheblichen Grad an Flexibilität und eine bemerkenswerte Integrationskraft aus. Diese übergeordneten Fragen werden weiterverfolgt in der Sicherung der römischen Herrschaft in den Provinzen, aber auch in deren Auflösung, im Prozess von Umwandlung und Ablösung durch bereits bekannte bzw. sich neu konstituierende Gruppen (z. B. germanische Stammesgemeinschaften). Größe und Struktur des römischen Reiches förderten Aufstieg und Ausbreitung des Christentums und bildeten mit diesem die Grundlage für die Herausbildung der mittelalterlichen europäischen Staatenwelt.

In der für das Fach zur Verfügung stehenden Studienzeit werden angesichts der Fülle an Quellen, Methoden und Fragestellungen inhaltliche und methodische Schwerpunkte exemplarisch behandelt. Die Studierenden müssen wissen, dass sich das Studium nicht mit der Wahrnehmung des Lehrangebotes erschöpfen kann. Sein Erfolg hängt wesentlich von der eigenen Initiative und den Anstrengungen im Selbststudium ab, das darauf ausgerichtet sein muss, die eigenen Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen. Zu diesen zählen solide Kenntnisse des Lateinischen ebenso wie der modernen Sprachen, in denen die Fachliteratur publiziert wird. Außerdem gilt es, eine gute Materialkenntnis und ausreichende Grabungserfahrung zu erwerben. Die genannten Fähigkeiten bilden nicht nur die Voraussetzung für die Beurteilung von publizierten wie unpublizierten Befunden, sondern sie erst qualifizieren zur erfolgreichen beruflichen Tätigkeit als Archäologe/in.

Die Grenzen des Faches AGRP zu anderen altertumswissenschaftlichen Fächern wie z. B. der Klassischen Archäologie, der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, der Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike oder der Alten Geschichte, sind fließend, da das betreffende Quellengut partiell identisch ist. Abweichungen und damit klare Konturen für das Fach ergeben sich aus den inhaltlichen Schwerpunkten, den bevorzugten Quellengattungen, den angewandten Methoden sowie den spezifischen Fragestellungen. Zu erstreben ist jedoch stets der Dialog und die Zusammenarbeit mit den andern Disziplinen, was nicht nur für die altertumswissenschaftlichen, sondern auch für bestimmte naturwissenschaftliche Fächer gilt.

Das Studium des Faches AGRP soll die Studierenden in die Lage versetzen, selbständig in methodisch angemessener Art und Weise mit dem vielfältigen Quellenbestand umzugehen, die einzelnen Quellengattungen kritisch zu beurteilen und einzuordnen. In Schwerpunkten sollen sie die aktuelle wissenschaftliche Diskussion des Faches überblicken, selbständig Fragestellungen formulieren und diese kritisch analysieren können. Dabei gilt es, die Fähigkeit zu entwickeln, die so gewonnenen Ergebnisse in angemessener Form mündlich wie schriftlich darzustellen. Der für AGRP sehr wichtige Praxisbezug (Survey, Grabung, rechtlicher Rahmen der archäologischen Denkmalpflege, Museum) bildet eine entscheidende Voraussetzung für eine berufliche Zukunft im Fach.

Für Studierende, die ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten weiter entwickeln wollen bzw. eine Promotion anstreben, folgt auf den B.A.-Abschluss der Master-Studiengang AGRP.

#### Tätigkeiten und Berufsziele

Traditionelle Tätigkeitsfelder sind in der archäologischen Denkmalpflege der einzelnen Bundesländer gegeben. Darüber hinaus bieten Museen, Universitäten, aber auch Forschungsinstitute (Deutsches Archäologisches Institut, Römisch-Germanische Kommission, Römisch-Germanisches Zentralmuseum) und Akademien der Wissenschaften Möglichkeiten einer Beschäftigung. Auf privatwirtschaftlichem Sektor kann eine Anstellung bei Grabungsfirmen, im Verlagswesen oder in der Tourismusbranche erfolgen.

(2) Das Studium des Nebenfaches AGRP und des gewählten Hauptfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches AGRP überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang AGRP richtet sich nach Maßgabe des gewählten Hauptfaches und beträgt entweder sechs oder acht Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Hauptfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahrens sicher, dass das Nebenfachbachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (4) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **Abschnitt II: Studienorganisation**

### **§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)**

- (1) Voraussetzung für das Studium im Nebenfach AGRP ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen.
- (3) Für das Studium im Nebenfach AGRP sind Fremdsprachenkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach nachzuweisen sind (§ 12).
- (4) Das Studium im Nebenfach AGRP kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Das Studium im Nebenfach AGRP ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 1 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Die Lerninhalte und -ziele der Pflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 1.
- (6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 1) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und – soweit im Modul vorgesehen – an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgesehen – der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 6, 8, 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 1 sowie Anhang 2. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.
- (7) Für den Nebenfachstudiengang sind insgesamt 60 CP zu erbringen. Die Bachelorprüfung im Nebenfach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

## § 5 Lehr- und Lernformen

(1) In den Modulen werden die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesung: dient der Vermittlung von Grundkenntnissen, orientiert über Forschungsstand und zentrale Problemstellungen
- Übung: dient dem Erlernen und Einüben von Fachwissen und bestimmter praxisbezogener Fähigkeiten
- Proseminar: vermittelt Grundkenntnisse und führt in die wichtigsten Arbeitsmethoden und in wissenschaftliches Denken ein; Erlernen und Einüben von Präsentationstechniken
- Seminar: Selbständige Bearbeitung von Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden; Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- Praktikum: angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im Bereich der archäologischen Feldarbeit und der Dokumentation archäologischer Befunde/Funde sowie in den für die Archäologie relevanten digitalen und naturwissenschaftlichen Methoden; sonstige praktische Tätigkeiten in archäologierelevanten Bereichen
- Exkursion: dient der auf Autopsie beruhenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit archäologischen Denkmälern und Befunden in Museen und im Gelände bzw. auf Ausgrabungsplätzen
- Kolloquium: dient dem Kennenlernen und der kritischen Diskussion aktueller Forschungen
- Propädeutikum: dient der Einführung in das Spektrum der durch die jeweiligen Ordnungen geregelten BA-Studiengänge
- Tutorium: dient der Vertiefung und Einübung der in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten

## § 6 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 1). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt bzw. die/den Modulbeauftragte/n.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite des Instituts oder eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und ein besonderes Interesse an der Aufnahme haben. Dieses ist gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester bzw. Akademischen Jahr einen Anspruch auf einen Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhielt. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## § 7 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 1) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen zu den Lehr- und Lernformen (§ 5) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 sowie Anhang 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungsbezogenen CPs werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulprüfungsnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Ordnungen für die Studiengänge keine abweichende Regelung treffen, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt, sofern die Ordnung für den Studiengang kein anderes Verfahren vorsieht.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Tests, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate (mit und ohne Ausarbeitung), Hausarbeiten, Forschungsberichte. Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

## **§ 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung**

(1) Der Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Zu inhaltlichen Bezügen zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots vgl. die Modulbeschreibungen (Anhang 1).

(2) Das Institut für Archäologische Wissenschaften, Abt. II, erstellt für das Nebenfach AGRP auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein semesteraktuelles Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn – im Internet und per Aushang – veröffentlicht. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen und gegebenenfalls Anmeldedfristen für Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienfachberatung im Nebenfach AGRP erfolgt durch die hierzu durch die akademische Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung muss in Anspruch genommen werden:

- bei Beginn des Studiums (Studienberatung I);
- bei Beginn der zweiten Hälfte des Studiums (Studienberatung II).

Die Studienfachberatung wird dringend empfohlen:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- vor und nach Auslandsaufenthalten;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel;
- bei Entscheidungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Teilzeitstudium.

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und -anfänger durch Aushang und Bekanntmachung im Internet eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelorstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig, soweit sie nicht von der akademischen Leitung des Studienganges Klassische Archäologie wahrgenommen wird. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(11) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 10) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(12) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AGRP**

Das Direktorium des Instituts für Archäologische Wissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach AGRP in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Aufgaben der Akademischen Leitung sind insbesondere:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten.

## **§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen**

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Abt. II, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, entpflichtete und In Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Der/Die Modulbeauftragte trägt im Einvernehmen mit der akade-

mischen Leitung Sorge für die Prüfungsorganisation, koordiniert und kommuniziert Fristen, Termine und Prüfer. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung eine/n andere/n Prüfer/in.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung**

### **§ 12 Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang AGRP an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Latein (im Umfang des Latinums), Englisch und einer weiteren, modernen fachrelevanten Fremdsprache nachweist; Abs. 3 bleibt unberührt;
3. gegebenenfalls die Zahlung der ersten Rate der nach § 32 zu entrichtenden Prüfungsgebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und zwar durch:
  - a) Abiturzeugnis;
  - b) Entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als "ausreichend (4)" bzw. 5 Punkte sein darf; bzw. Schulzeugnisse, in denen die 1. Sprache (Englisch) über mindestens 5 Jahre und die 2. Sprache über mindestens 3 Jahre nachgewiesen wird. Die Benotung muss mindestens „ausreichend (4)“ sein;
  - c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
  - d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse, oder
  - e) VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gem. Erlass des Hessischen Kultusministers vom 1.11.1977).

Erfolgt der Nachweis auf einem der unter c) – e) genannten oder anderen Wegen, so müssen die Sprachkenntnisse mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Fehlende Fremdsprachkenntnisse sollen möglichst früh während des Studiums nachgeholt werden. Ihr Nachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Aufbaumodul M 5.

2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in AGRP oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in AGRP endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
3. die Nennung des Hauptfaches;
4. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach AGRP oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

### **§ 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.
- (2) Die modulabschliessenden Klausuren und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfer werden im Einvernehmen mit den Prüfern und der Akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungen, in geeigneter Weise bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.
- (4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 1 für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder aufgrund der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind nach § 8 Abs. 3 der HImma-VO berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die Akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulprüfung ausgeschlossen.
- (6) Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 14 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

### **§ 14 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 6) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und

Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bei der Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten, gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit des oder der Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von ihm oder ihr überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner/in), die bzw. der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss.

### **§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 7 Abs. 6, 21 Abs. 6 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Umfang der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen (PM 1-7) (s. Anhang 1).

### **§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen**

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Die Modulprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.

(2) Zu den Prüfungsformen vgl. Anhang 1 (Modulbeschreibungen).

### **§ 18 Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der oder die Modulbeauftragte.

## **§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 1 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüberhinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

(6) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

## **§ 20 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 1 festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 21 Hausarbeiten**

(1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft

(2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt mindestens 5 Wochen.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

## **§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Nebenfach AGRP angerechnet, sofern sie gleichwertig nach Absatz 2 sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Maximal ein Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Nebenfach AGRP bzw. nicht mehr als 20 CP können aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Nebenfach AGRP**

### **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;

2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung der Modulprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(4) Ist die Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP bestanden, wird eine Gesamtnote für das Nebenfach gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulprüfungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Das Ergebnis der bestandenen Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP ist unverzüglich dem für das Hauptfach zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 24 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe**

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Module mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden unverzüglich, die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen nach Ablauf der Korrekturfrist bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 25 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (3) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin festsetzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zu melden. Die Wiederholungsprüfungen sind nicht später als innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

## § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach AGRP ist endgültig nicht bestanden, wenn:
  - a) eine Modulprüfung im Nebenfach AGRP auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - b) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

### § 27 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zugeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 30 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Magisterstudiengänge „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ und „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ im Hauptfach und Nebenfach werden zum Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der "Ordnung für die modularisierten Magisterstudiengänge der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften und Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.07.2006 (UniReport vom 11.09.2006) für die Magisterstudiengänge „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ und „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ Haupt- und Nebenfach enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Studierende, die den Magisterstudiengang Hilfswissenschaften der Altertumskunde oder den Magisterstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor deren Einstellung aufgenommen haben, können das Magisterstudium nach den bisherigen Bestimmungen fortsetzen. Für Teilzeitstudierende gilt Entsprechendes. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel vom Magisterstudiengang Hilfswissenschaften der Altertumskunde oder vom Magisterstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen in den Bachelorstudiengang AGRP ist möglich, wenn die Immatrikulation in den Magisterstudiengang nicht länger als 2 Semester zurückliegt.

## **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität und am Tag nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Satzungen und Ordnungen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13. Oktober 2011

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Krause  
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

## Anhang 1 Modulbeschreibungen

<i>AGRP-BA-NF-M 1: Basismodul I: Historisches Grundwissen</i>										
<i>Pflichtmodul</i>									<i>8 CP</i>	
<p><b>Inhalte:</b>          Das Modul betrifft den Überblick über die Ereignisgeschichte (Raum und Zeit) sowie eine Einführung in Zeitrechnung, Historische Geographie/Topographie, historische Quellen und ihre Überlieferung, Strukturen und Institutionen der römischen Provinzen, rechtliche Aspekte und Schriftlichkeit.</p>										
<p><b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>          Das Modul legt die für ein erfolgreiches Studium von Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen unabdingbaren historischen Grundlagen.          Neben deren Aneignung erlernen die Studierenden die Benutzung einer Fachbibliothek, den Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln und Quelleneditionen, das Zusammenfassen und Vorstellen von Fachtexten sowie geeignete Präsentationstechniken. Damit verbindet sich eine erste Einführung in wissenschaftliches Denken.</p>										
<i>Angebotszyklus: jedes 2. WS</i>										
<i>Dauer des Moduls: 1 Sem.</i>										
<i>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I</i>										
<p><i>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</i>  <i>V 1a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium</i>  <i>PS 1b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben</i></p>										
<i>Modulprüfungen sowie Prüfungsform:</i> <i>90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 1b) (3 CP)</i>										
<i>Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</i> <i>TN in den jeweiligen Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung</i>										
<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Semester / CP</i>							
			<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>
<i>1a: Historisches Grundwissen</i>	<i>V</i>	<i>2</i>	<i>2</i>							
<i>1b: Historisches Grundwissen</i>	<i>PS</i>	<i>2</i>	<i>3</i>							

**Inhalte:**

Das Modul betrifft die Lebensräume und Lebensformen in den römischen Provinzen sowie deren Gestaltung durch den Menschen. Dabei geht es u.a. um Chronologische Fixpunkte, Siedlungsformen, Alltag, Landwirtschaft, Handwerk, Mobilität, Handel, Religion, Gräber sowie um die Organisation und Ausstattung des römischen Heeres.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Das Modul vermittelt das für ein erfolgreiches Studium von Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen unabdingbare archäologische Grundwissen. Neben dessen Aneignung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in der Benutzung einer Fachbibliothek, dem Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln und archäologischen Quellenwerken, dem Zusammenfassen und Vorstellen von Fachtexten sowie geeigneten Präsentationstechniken. Damit verbindet sich die weitere Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten.

*Angebotszyklus: jedes 2. SS*

*Dauer des Moduls: 1 Sem.*

*Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I*

**Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):**

*PS 2a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben*

*Ü 2b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben*

*Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 2a) (3 CP)*

**Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

*TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung*

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
2a: Archäologisches Grundwissen	PS	2		3								
2b: Archäologisches Grundwissen	Ü	2		3								

**Inhalte:**

In diesem Modul werden die für das Fach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen spezifischen archäologischen Materialgruppen (u. a. Fein-, Gebrauchs- und Transportkeramik, Glas, Fibeln, Bronzegefäße) exemplarisch vorgestellt. Dabei erhalten die Studierenden Einblicke in Bestimmungsliteratur, Lexika, bibliographische Hilfsmittel, Datenbanken und Datierungsgrundlagen.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Die Studierenden lernen das Beschreiben, Bestimmen, Datieren, Dokumentieren und Katalogisieren von archäologischen Materialien.

*Angebotszyklus: jedes 2. SS*

*Dauer des Moduls: 1 Sem.*

*Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I*

**Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):**

*PS 3a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben*

*Ü 3b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben*

*Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 90-minütige Klausur im Proseminar (Teilmodul 3a) (3 CP)*

**Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

*TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung*

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
3a: Archäologische Materialkunde	PS	2		4								
3b: Archäologische Materialkunde	Ü	2		4								

*AGRP-BA-NF-M 4: Methoden und Theorien*  
*Pflichtmodul* 6 CP

**Inhalte:**  
 Das Modul betrifft das Fach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen mit seiner Geschichte, Systematik, seinem Selbstverständnis, den Institutionen und Theorien.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**  
 Das Modul vermittelt Gegenstand und Position des Faches, deren Verständnis für eine erfolgreiche berufliche Praxis unabdingbar ist.

*Angebotszyklus: jedes 2. WS*

*Dauer des Moduls: 1 Sem.*

*Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I*

*Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):*  
*PS 4a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben*

*Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:*  
*90-minütige Klausur im PS (3 CP)*

*Voraussetzungen für die Vergabe der CP:*  
*TN in der Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulprüfung*

<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Semester / CP</i>									
			<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>		
<i>4a: Geschichte, Selbstverständnis und Theorien des Faches</i>	<i>PS</i>	<i>2</i>			<i>3</i>							

**Inhalte:**

Das Modul befasst sich mit den zentralen Themenbereichen und Fragestellungen des Faches (dazu gehören u. a. die Rolle des römischen Heeres im Grenzraum des Imperium Romanum, die Stadt und ihre Monumente, Religion, Grabkult, Ämterlaufbahnen, Mobilität (Reisen/Transporte), Instrumentum Domesticum) sowie mit Themen aus aktuellen Forschungsschwerpunkten, der Landschafts- und Siedlungsarchäologie (z. B. Erschließung und Strukturierung von Siedlungsräumen), der Wirtschaftsarchäologie (z. B. Erschließung von Ressourcen, der Rolle des Heeres als Wirtschaftsfaktor, Produktion, Distribution und Konsumption von Gütern) oder der Entwicklung der Schriftlichkeit im römischen Reich.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Die Studierenden lernen, sich selbständig Teilbereiche der oben genannten Themenfelder zu erarbeiten und mündlich wie schriftlich vorzustellen. Dabei geht es um die Anwendung der sogenannten „komplexen“ Methode, d.h., Themenstellungen nicht nur mit einer Methode anzugehen, sondern durch verschiedenartige, oft auch gegensätzliche Fragestellungen ein Thema in seiner Vielschichtigkeit zu beleuchten.

*Angebotszyklus: jedes 2. WS*

*Dauer des Moduls: 1 Sem.*

*Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-4, TN Studienberatung II, Nachweis der Fremdsprachen*

*Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):*

*V 5a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium*

*S 5b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben*

*Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:*

*60-minütiges Referat im Rahmen des Seminars (Teilmodul 5b). Das Referat ist in schriftlicher Form (12-15 Seiten Text plus Dokumentation/Bildanhang) vorzulegen (3 CP)*

*Voraussetzungen für die Vergabe der CP:*

*TN in den beiden Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung*

*Hinweise: Das Seminar ist sind aus einem der beiden o.g. Themenbereiche (AGRP in angewandten Beispielen/Aktuelle Forschungsschwerpunkte) zu wählen.*

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
5a: AGRP in angewandten Beispielen	V	2					2					
5b: AGRP in angewandten Beispielen / Aktuelle Forschungsschwerpunkte	S	2					4					

*AGRP-BA-NF-M 6: Feldmodul*

*Pflichtmodul*

*8 CP*

**Inhalte:**

Die im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Praktika vermitteln Einblicke in die Arbeitsfelder und Arbeitsweisen des Faches Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Die Studierenden sollen in den Praktika die konkreten Arbeiten bei Ausgrabungen und/oder Surveys kennen lernen und einüben. Auf dieser Weise erwerben sie sich erste praktische Erfahrungen, die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit unabdingbar sind.

*Angebotszyklus: Die Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es wird empfohlen, möglichst bald nach Beginn des Studiums an Praktika teilzunehmen.*

*Dauer des Moduls: Sem. 1-7*

*Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I*

**Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):**

*Im Rahmen des Moduls sind Feldpraktika (Ausgrabungen/Surveys) im Umfang von insgesamt 1 Monat (20 Tage à 8 Stunden = 160 Stunden) zu leisten.*

*Spätestens 2 Monate nach Abschluss jedes Praktikums ist ein Praktikumsbericht mit Arbeitsproben vorzulegen (5-10 Seiten plus Dokumentation).*

*Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: keine*

**Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

*Teilnahmebestätigungen der Praktikumsleitung, Vorlage der Praktikumsberichte. Mindestens zwei Drittel der Praktikumszeiten sind fachspezifisch zu absolvieren. Der Nachweis wird mit „bestanden“ auf dem Modulschein vermerkt.*

**Lehrveranstaltungen**

*Typ*

*SWS*

*Semester / CP*

*1 2 3 4 5 6 7 8*

*6: PR über 1 Monat (20 Tage)*

*PR*

Inhalte:

Das Modul betrifft das Kennenlernen von topographischen, siedlungs-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Befunden, von musealen Sammlungen sowie den Erwerb von Kenntnissen des regionalen Denkmäler- und Fundbestandes.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, einen Raum in all seinen archäologisch und historisch relevanten Aspekten zu beschreiben sowie Museums- oder Ausstellungskonzepte kritisch zu beurteilen.

Angebotszyklus: Während des Semesters finden eintägige Exkursionen statt. I.d.R. alle 2 Jahre wird in der vorlesungsfreien Zeit eine Lang-Exkursion angeboten.

Dauer des Moduls: Sem. 1-7

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

Ü 7a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausarbeiten.

Ex 7b: Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

45-minütiges Referat mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten in der Übung zur Exkursionsvorbereitung (nur Langexkursion) (2 CP)

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

Nachweis von 10 Exkursionstagen, TN in der Übung und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
7a: Übung zur Vorbereitung einer Langexkursion	Ü	2				2						
7b: Fachbezogene Exkursionen zu Geländedenkmälern, Museen, Ausstellungen (10 Tage)	Ex			5								

## Anhang 2: Studienverlaufsplan

	Semester	Module	CP
WiSe	1	M 1 Hist. Grundwissen	8
SoSe	2	M 2 Arch. Grundwissen	9
		M 3 Arch. Materialkunde	11
WiSe	3	M 4 Methoden u. Theorien	6
	4-7	M 5 AGRP in angew. Bsp. / Akt. Forschungsschwerpunkte	9
	1-7	M 6 Feldmodul	8
	1-7	M 7 Exkursionen	9

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main